

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2014

Nr. 2014/2099

KR.Nr. I 160/2014 (STK)

## **Interpellation Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Folgen der Missachtung des freiwilligen Proporz (05.11.2014) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Es gab seit 1848 folgende Bundesräte aus dem Kanton Solothurn:

1848-1855, Martin J. Munzinger, FDP

1875-1890, Bernhard Hammer, FDP

1935-1940, Hermann Obrecht, FDP

1940-1947, Walter Stampfli, FDP

1973-1983, Willy Ritschard, SP

1983-1995, Otto Stich, SP

Es gab seit 1848 folgende Bundesrichter aus dem Kanton Solothurn:

1851-1856, Johann Jakob Trog, -

1857-1874, Joseph W. V. Vigier, FDP

1874-1903, Josef Bläsi, FDP

1897-1901, Leo Weber, FDP

1904-1930, Albert Affolter, FDP

1930-1934, Adrian von Arx, FDP

1930-1936, Hans Affolter, SP

1938-1960, Adolf Ziegler, FDP

1953-1962, Fritz Bachtler, SP

1959-1968, Adolf Boner, CVP

1968-1986, Arthur Haefliger, FDP

1980-1990, Albert Allemann-Reichle, SP

1994-2010, Michel Féraud, FDP

Nur drei Mal war der Kanton Solothurn seit 1848 während maximal drei Jahren nicht am Bundesgericht vertreten (1848-1850, 1937, 1991-1993). Seit nunmehr vier Jahren, d.h. seit 2011 leidet der Kanton Solothurn am längsten Zeitraum ohne Vertreter am Bundesgericht, der zuvor im Kanton Solothurn anwaltlich oder richterlich tätig gewesen wäre. Der Einfluss des Kantons ohne Vertreter im Bundesrat und ohne Vertreter am Bundesgericht nimmt ab.

Bundesräte und Bundesrichter werden durch die vereinigte Bundesversammlung gewählt. Die Schweizerische Volkspartei (SVP) ist auf Landesebene wählerstärkste Partei und damit in der vereinigten Bundesversammlung mit Abstand grösste Fraktion. Im Kanton hat die SVP einen Wähleranteil von 20%. Trotzdem werden in konsequenter Missachtung des freiwilligen Proporz durch Kantonsrat und Regierung die Mitglieder der SVP bei Richterämtern und bei anderen Ämtern nicht berücksichtigt und damit diskriminiert (Art. 60 KV; Art. 14 EMRK). Es könnte sein, dass diese in der Schweiz einmalige Diskriminierung Anlass bietet, den Kanton Solothurn bei der Besetzung von Ämtern zu übergehen. Das ist nicht im langfristigen Interesse des Kantons.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang zwischen der Diskriminierung der SVP im Kan-

ton Solothurn und der fehlenden Vertretung des Kantons Solothurn am Bundesgericht?

2. Welche Massnahmen nimmt der Regierungsrat in Aussicht, um im Kanton Solothurn eine verfassungskonforme Umsetzung von Art. 14 EMRK zu gewährleisten?
3. Glaubt der Regierungsrat, dass der Kanton Solothurn während der Fortdauer der Diskriminierung der SVP in den nächsten zwanzig Jahren je wieder einen Bundesrat oder Bundesrichter wird stellen können?

## **2. Begründung (Interpellationstext)**

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### **3.1 Zu den Fragen:**

#### **3.1.1 Zu Frage 1:**

*Sieht der Regierungsrat einen Zusammenhang zwischen der Diskriminierung der SVP im Kanton Solothurn und der fehlenden Vertretung des Kantons Solothurn am Bundesgericht?*

Nein, wir sehen weder eine Diskriminierung noch einen Zusammenhang zur Vertretung des Kantons Solothurn im Bundesgericht. Die Wahl durch die Vereinigte Bundesversammlung berücksichtigt sprachliche, regionale sowie fachliche Kriterien und nimmt freiwillig Rücksicht auf die Proporzansprüche der grossen politischen Parteien. Wir erinnern ferner daran, dass das Bundesgericht auf die Beschwerde der SVP betreffend Wahl eines kantonalen Obergerichters nicht eingetreten ist, jedoch festgehalten hat, dass Art. 60 der Kantonsverfassung programmatischer Natur ist und den politischen Parteien in Anbetracht der Unbestimmtheit und des Mangels an Justiziabilität kein verfassungsmässiges Recht auf Minderheitenschutz einräumt (Urteil vom 3. Mai 2005; BGE 131 I 366). Im Übrigen ist es nicht Sache des Regierungsrates, das Wahlverhalten des Solothurner Kantonsrates zu beurteilen.

#### **3.1.2 Zu Frage 2:**

*Welche Massnahmen nimmt der Regierungsrat in Aussicht, um im Kanton Solothurn eine verfassungskonforme Umsetzung von Art. 14 EMRK zu gewährleisten?*

Die Mitglieder des Bundesrates und die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts werden von der Bundesversammlung gewählt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vertretung. Es besteht daher auch kein Anlass, irgendwelche Massnahmen zu ergreifen.

#### **3.1.3 Zu Frage 3:**

*Glaubt der Regierungsrat, dass der Kanton Solothurn während der Fortdauer der Diskriminierung der SVP in den nächsten zwanzig Jahren je wieder einen Bundesrat oder Bundesrichter wird stellen können?*

Wir zweifeln nicht daran, dass der Kanton Solothurn wieder einmal durch ein Mitglied im Bundesrat oder durch einen Richter/eine Richterin im Bundesgericht vertreten sein wird.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat